Stadt Münchberg

Gebührensatzung

für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg (Archivgebührensatzung)

Die Stadt Münchberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebühren, Auslagen
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Allgemeine Gebühren
§ 4 Reproduktionsgebühren
§ 5 Wiedergabegebühren
§ 6 Auslagen
§ 7 Gebührenbefreiung
§ 8 Fälligkeit, Vorschüsse
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Gebühren, Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Münchberg erhebt die Stadt Münchberg gem. § 16 der „Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg“ Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Benutzer sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Über die geschuldeten Gebühren wird eine Gebührenfestsetzung erstellt.

Gebührensatzung
für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg (Archivgebührensatzung)

§ 3
Allgemeine Gebühren

(1) Für die Vorlage von Archivalien im Lesesaal für Zwecke der Familienforschung wird eine Tagesgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(2) Für die Erteilung schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für vergleichbare Tätigkeiten beträgt die Gebühr 20,00 € je angefangene Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.

(3) Für die Auftragsarchivierung nach § 4 der „Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg" wird je nach Umfang und Dauer der Leistung eine jährliche Gebühr von mindestens 100,00 € bis maximal 1.000,00 € festgesetzt.

(4) Gebühren können auch dann erhoben werden, wenn die durch einen Benutzer veranlassten Forschungen nicht zum Erfolg führen.

§ 4
Reproduktionsgebühren

(1) Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen, die nicht im Stadtarchiv erstellt werden, werden die Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben, zu denen 2,00 € für den Verwaltungsaufwand des Archivs addiert werden.

(3) Für die Anfertigung digitaler Aufnahmen und für andere Kopierarbeiten im Archiv wird folgendes Entgelt erhoben:

1. Fotokopien, die im Stadtarchiv hergestellt werden, kosten
   a) 0,50 € je DIN A 4-Kopie und
   b) 1,00 € je DIN A 3-Kopie.
2. Fotokopien für gewerbliche, rechtliche und private Zwecke, - z.B. Geburtstagszeitungen - kosten pro Seite DIN A4 / DIN A3 jeweils 2,00 €.
3. Scans
   a) Scans, die nur vom Archiv ausgeführt werden, kosten 1,00 €
   b) für zusätzliches Brennen auf CD- ROM wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Gebührensatzung
für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg (Archivgebührensatzung)

§ 5
Wiedergabegebühren

(1) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut im Druck und in sonstigen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Video, Rundfunk, Fernsehen, Internet) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Genehmigung zur Veröffentlichung ist auf den im Antrag bezeichneten Verwendungszweck beschränkt. Die Wiederverwendung einer Reproduktion (z. B. Filmaufnahme, Papierkopie, sonstige Aufzeichnung) ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig.

(2) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen werden pro Abbildung erhoben:

1. für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Plakate, Poster, Kalender und Postkarten
   a) 20,00 € bei einmaliger Nutzung und einer Auflage bis 1000 Exemplaren;
   b) 40,00 € bei einer Auflage zwischen 1000 und 5000 Exemplaren sowie
   c) 80,00 € bei einer Auflage über 5000 Exemplaren.
2. für Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung) 30,00 € (s/w und farbig)
3. für Film- und Videoproduktionen
   a) 15,00 € für Dokumentarfilme
   b) 80,00 € für kommerzielle Filme
4. für Produktionen auf CD-ROM 80,00 €
5. Für die Wiedergabe durch Einblendung in Online-Dienste bzw. im Internet pro Reproduktion (Auflösung max. 80 dpi)
   a) 20,00 € bis zu einem Jahr
   b) 40,00 € bis zu zwei Jahren
   c) 80,00 € unbegrenzt

§ 6
Auslagen

Neben den in den §§ 3 bis 5 genannten Gebühren werden als Auslagen erhoben:
1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung)
2. die anderen Behörden oder Sachgebieten oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge.

Gebührensatzung
für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg (Archivgebührensatzung)

§ 7
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, schulische und heimatkundliche Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
3. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln,
4. von Archivgut durch öffentliche Stellen oder Privatpersonen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

(2) Für die Gebühren nach §§ 4 und 5 gelten die Gebührenbefreiungstatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 grundsätzlich nicht.

(3) Für Benutzungen und Veröffentlichungen im Interesse der Stadt Münchberg bzw. des Archivs (z.B. aktuelle Berichterstattung anlässlich von Ausstellungen und Veranstaltungen sowie deren Öffentlichkeitsarbeit) kann im Einzelfall insgesamt oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 8
Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig.

(2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

Stadt Münchberg

Gebührensatzung
für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg (Archivgebührensatzung)

§ 9 Inkrafttreten
Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Münchberg, den 14.12.2009
Stadt Münchberg

Thomas Fein
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Münchberg

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht §§ 1-3 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung – BekV), der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern über das Kommunale Bekanntmachungswesen und § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Münchberg)

über den Erlass der

Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs Münchberg

Der Erlass der Satzung wurde vom Stadtrat Münchberg in seiner Sitzung am 26.11.2009 beschlossen.

Die Satzung wurde am 14.12.2009 durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Münchberg formell ausgefertigt.

Sie wurde am 16.12.2009 in der Kanzlei der Stadtverwaltung Münchberg, Zimmer Nr. 11, Ludwigstr. 15, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser Tageszeitung / Frankenpost vom 19.12.2009, hingewiesen.

Des Weiteren wurde durch Anschlag an der Amtstafel auf den Erlass der Satzung hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 19.12.2009 angeheftet und am 01.02.2010 wieder abgenommen.

Münchberg, den 22.03.2010
Stadt Münchberg

Max Petzold
Zweiter Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Fotokopie mit dem Original Gebührensatzung f. die Benutzung d. Stadtarchivs Münchberg wird hiermit amtlich beglaubigt.

BAYERN STADT MÜNCHBERG

Münchberg, 25.10.17
Stadt Münchberg
Im Auftrag:

Kategorie: